

## **Antrag zur Satzungsänderung an den Vorsitzenden des Bridgeclubs München-Planegg e.V.**

1.

### § 10 Mitgliederversammlung

(2) Die Jahreshauptversammlung ist mindestens ein Mal pro Jahr nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Termin, Ort und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch Aushang in den Spielräumen mitzuteilen. Mitglieder, die in den ersten zwei Wochen nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, erhalten die Einladung per Post spätestens zehn Tage vorher zugesandt. Als Fristbeginn gilt die Aufgabe des Briefes zur Post. Mit der Briefaufgabe gilt die Einladung als rechtzeitig zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt wird.

sollte in folgenden Wortlaut geändert werden:

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang in den Spiellokalen bekanntgegeben.

2.

§ 10 (6) Die Stimmrechtsübertragung und Untervollmacht auf ein anderes Mitglied ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig.

entfällt.

Begründung:

1. Anlehnung an die Satzung des DBV für Punkt 1 und 2 des Änderungsantrags

2. Die Information der Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben ist schwer ermittelbar. Mitglieder, die am Spielbetrieb teilnehmen sollen über die Geschicke des Vereins bestimmen - wer daran ein Interesse hat ließt die Einladung im Spiellokal. Information der Mitglieder per Post ist ein großer Aufwand (zeitlich und finanziell).

2. Vollmachten wurden in der Vergangenheit meist einem Mitglied des Vorstands übertragen, der damit ein unverhältnismäßig hohes Stimmrecht innehatte.

Gauting, den 01.12.2016

Peter Fuchs